Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2591

3.10.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/2591 DES RATES

vom 10. September 2024

über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2024-2029)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau [1] (im Folgenden „Abkommen"), das durch die Verordnung (EG) Nr. 241/2008 des Rates [2] genehmigt wurde, ist am 15. April 2008 in Kraft getreten. Das Abkommen verlängert sich stillschweigend und ist daher weiterhin in Kraft. Das Protokoll dazu, das die Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung nach dem Abkommen festlegt, lief am 14. Juni 2024 aus.

(2) Am 14. Februar 2024 hat der Rat einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit Guinea-Bissau über den Abschluss eines neuen Protokolls zur Durchführung des Abkommens aufzunehmen, erlassen.

(3) Die Kommission hat im Namen der Union ein neues Protokoll zur Durchführung des Abkommens ausgehandelt. Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde das Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2024-2029) (im Folgenden „Protokoll") am 16. Mai 2024 paraphiert.

(4) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2024/2588 des Rates [3] wurde das Protokoll — vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt — am 18. September 2024 unterzeichnet.

(5) Die im Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten, die im Einklang mit den wissenschaftlichen Gutachten und Empfehlungen des Gemeinsamen wissenschaftlichen Ausschusses sowie mit den Empfehlungen und Entschließungen der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik festgelegt wurden, sollten für die gesamte Laufzeit auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

(6) Diese Maßnahmen sind dringlich aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitätigkeiten der Union in der Fischereizone Guinea-Bissaus und der Notwendigkeit, die Unterbrechung dieser Tätigkeiten so kurz wie möglich zu halten. Daher wird das Protokoll vorläufig ab dem Tag seiner Unterzeichnung angewandt, damit die Unionsschiffe ihre Fischereitätigkeiten so bald wie möglich wieder aufnehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Zeitpunkt gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Fangmöglichkeiten

Die in dem Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2024-2029) festgelegten Fangmöglichkeiten werden während der gesamten Anwendungsdauer des genannten Protokolls gemäß den Artikeln 2 und 3 der vorliegenden Verordnung auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Artikel 2

Grundfischarten

Die Fangmöglichkeiten für Grundfischarten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

[1] ABl. L 342 vom 27.12.2007, S. 5.

[2] Verordnung (EG) Nr. 241/2008 des Rates vom 17. März 2008 über den Abschluss eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (ABl. L 75 vom 18.3.2008, S. 49).

[3] Beschluss (EU) 2024/2588 des Rates vom 10. September 2024 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2024-2029) (ABl. L, 2024/2588, 3.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2588/oj).

a) Garnelenfänger/Froster:

Spanien: 2 500 BRT;

Griechenland: 140 BRT;

Portugal: 1 060 BRT;

b) Frostertrawler, Fischfänger und Tintenfischfänger:

Spanien: 2 900 BRT;

Griechenland: 225 BRT;

Italien: 375 BRT.

Artikel 3

Weit wandernde Arten

Die Fangmöglichkeiten für weit wandernde Arten gemäß Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b des Protokolls werden wie folgt aufgeteilt:

a) Thunfisch-Wadenfänger/Froster und Oberflächen-Langleiner:

Spanien: 14 Schiffe;

Frankreich: 12 Schiffe;

Portugal: 2 Schiffe;

b) Angel-Thunfischfänger:

Spanien: 10 Schiffe;

Frankreich: 3 Schiffe.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 18. September 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. September 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.